

**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom -**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 07. Dez. 2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Verbrauchsgebühr (verbrauchsabhängige Gebühr) wird nach der Menge des Abwassers berechnet, dass der öffentlichen Anlage zugeführt wird. Eine Berechnung erfolgt auch, wenn die in der Anlage 4 der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung aufgeführten Stoffe widerrechtlich eingeleitet werden. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder/und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermenge.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.

Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Trinkwasserbenutzungsgebühr zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge.

Ist die Menge der Einleitung nicht durch eine Messeinrichtung zu ermitteln, ist der Zweckverband berechtigt, die der öffentlichen Anlage zugeführte Menge entsprechend §§ 12 KAG MV und 162 AO zu schätzen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 10. Dez. 2015

Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 10. Dez. 2015


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 15.12.2015

